

3. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Taxitarifverordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBI, I.S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBI, I.S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBI. I S. 822) geändert worden ist und § 21 Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs-und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz - SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 30.09.2013 mit Nachtrag vom 18.05.2015 und 09.01.2020 wird wie folgt geändert

§ 4 Höhe des Beförderungsentgeltes erhält folgende Fassung

Tarif 1 - Normaltarif

- alle besetzten Fahrten (Ziel- und Rundfahrten)
- Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind frei.

Tagtarif: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Grundtarif 4,50 EUR

Kilometertarif 2,90 EUR (1. bis 3. Kilometer)

2,20 EUR (ab 4. Kilometer)

Zeittarif 33,00 EUR/Stunde

Nachttarif: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen)

Grundtarif 5,50 EUR

Kilometertarif 3,00 EUR (1. bis 3. Kilometer)

2.30 EUR (ab 4. Kilometer)

Zeittarif 35,00 EUR/Stunde

Tarif 2 – Großraumtaxi

ab dem. 5. belegten Fahrgastsitzplatz

Tagtarif: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Grundtarif 10,00 EUR

Kilometertarif 2,90 EUR (1. bis 3. Kilometer)

2,20 EUR (ab 4. Kilometer)

Zeittarif 33.00 EUR/Stunde Nachttarif: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen)

Grundtarif 11,00 EUR

Kilometertarif 3,00 EUR (1. bis 3. Kilometer) 2,30 EUR (ab 4. Kilometer)

Zeittarif 35,00 EUR/Stunde

Zuschlag für Anfahrt: 8,00 EUR

Gilt für Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde, die auch außerhalb der Betriebssitzgemeinde enden, ohne dass das Gemeindegebiet durchfahren wird.

Anfahrtskilometer werden nicht berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft

Pirna, 14.10.2022

M. Geisler

Landrat (Siegel)

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.